

nach fünfzehnjähriger Dienstzeit 300 Mark, nach zwanzigjähriger Dienstzeit 400 Mark mehr, als die im §. 1 festgesetzte Mindestbesoldung der Stelle, welche er bekleidet, aus der Staatskasse gewährt werden.

Der Anspruch auf die Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete Nichtannahme einer besser dotirten Stelle insoweit verloren, als dieser Anspruch durch Annahme der letzteren ausgeschloffen sein würde.

Die Dienstzeit ist von der definitiven Anstellung im Schuldienste an zu berechnen.

§. 3.

Wenn Volksschulen, an denen mindestens 4 Lehrer an ebensoviele Klassen thätig sind, unter der Leitung des 1. Lehrers (Oberlehrers oder Rektors) stehen, so hat letzterer aus Gemeindemitteln

in Schleiz, Lobenstein und Stritzberg 450 Mark,

in den übrigen Ortschaften aber 250 Mark

über das gesetzliche Mindesteinkommen sammt Alterszulage zu beanspruchen.

§. 4.

Die §§. 42 bis 44 des Volksschulgesetzes vom 4. November 1870 sowie das Nachtragsgesetz vom 20. Oktober 1872 treten mit dem 1. April 1875 außer Kraft.

Soweit die Volksschullehrer zeither mit Anrechnung der betvilligten Eheverungzulagen im Genuße eines höheren Dienst Einkommens sich befunden haben, soll ihnen dasselbe auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht verkürzt, aber bei Gewährung neuer Alterszulagen mit in Anrechnung gebracht werden.

§. 5.

Auf die Stadt Gera findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Dörfstein, am 22. Dezember 1874.

L. S.

Heinrich. XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.